

Rahmenkredit 4927

Beschluss des KR über die Bewilligung eines Rahmenkredites für die Kostenbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften für die Beitragsperiode 2014-2019

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren

Das im Jahre 2010 in Kraft getretene Kirchengesetz regelt in § 19 jährlichen Kostenbeiträge des Staates an die anerkannten kirchlichen Körperschaften.

Diese haben Anrecht auf Beiträge des Staates für Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, vor allem in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur.

Nachdem für die ersten 4 Übergangsjahre ein fixer Beitrag von 50 Mio. gesetzlich festgeschrieben wurde, haben die kirchlichen Körperschaften für die 2. Beitragsperiode von 6 Jahren ab 2014 entsprechende Tätigkeitsprogramme vorzulegen. Darin haben sie aufzuzeigen, wie die Beiträge verwendet werden.

Diese Tätigkeitsprogramme liegen für die evangelisch – reformierte und die römisch-katholische Kirche vor. Bei den Christkatholiken und den jüdischen Glaubensgemeinschaften wurde wegen ihrer untergeordneten Bedeutung auf solche verzichtet.

Bei einem Gesamtumsatz der beiden grossen Kirchen von 450 Mio. Fr. pro Jahr beträgt der Anteil an nicht-kultischen Leistungen insgesamt 265 Mio. Diese nicht – kultischen Leistungen werden zu einem Fünftel über direkte Staatsbeiträge und zu je 2 Fünfteln über die Kirchensteuererträge juristischer und natürlicher Personen finanziert.

Nicht eingerechnet in diesen Leistungen sind die unzähligen Stunden an Freiwilligenarbeit, die Jahr für Jahr von den Glaubensgemeinschaften geleistet werden. Allein die reformierte Kirche generiert ein knappe Million Jahresstunden Freiwilligenarbeit, was ungefähr 500 Vollstellen gleichkommt.

Die Kirchen erbringen sehr oft Leistungen, die niemand sonst erbringen will. Ich denke dabei primär an die Unterstützung von Menschen vor Ort, älteren Menschen, Menschen die einsam sind oder benachteiligt. Sie bieten aber auch für Jugendliche Orte der Begegnung, stellen Räume gratis oder kostengünstig vielen Vereinen und Initiativgruppen zur Verfügung. Wir alle sind froh um die Unterstützung für das Gymi und das Semi Unterstrass, freuen uns über gut unterhaltene kirchliche Kulturdenkmäler.

Ich muss wohl kaum betonen, dass all diese Leistungen – müssten sie vom Staat allein erbracht werden – ein Mehrfaches kosten würden. Der Verzicht oder die Reduktion des jährlichen Kostenbeitrags hätte eine Verschiebung von Leistungen zum Staat zur Folge.

Der Kostenbeitrag ist zudem ein Anreiz, dass sich die anerkannten Glaubensgemeinschaften eben nicht nur für den Glauben allein, sondern eben auch für gesamtgesellschaftlichen Nutzen engagieren. Er bannt damit auch die Gefahr eines Abschweifens in radikale Dogmen.

Und schliesslich entspricht es Treu und Glauben, dass ein erst vor kurzer Zeit in Kraft getretenes Gesetz auch in die Tat umgesetzt wird. Die anerkannten Glaubensgemeinschaften haben ihre Tätigkeit und Finanzierung auf die neuen rechtlichen ausgerichtet. Nun haben sie auch Anrecht darauf, dass der Staat mitmacht und nicht bei erstbesten Gelegenheit ausschert.

Martin Graf
Direktor der Justiz und des Innern